



ART.-NR.: 276

# WIRTSCHAFTSRECHT

Univ.-Prof. Dr. Martin Spitzer, Institut für Zivil- und Unternehmensrecht • WU Wien

## Verjährung von Prospekthaftungsansprüchen\*

» RdW 2017/276

Zur Verjährung von Prospekthaftungsansprüchen sieht das KMG eine zehnjährige objektive Frist vor. Der OGH geht in der E 8 Ob 26/16f davon aus, dass dadurch das Verjährungsregime des § 1489 ABGB gänzlich verdrängt wird. Dem ist nicht zuzustimmen.

### I. Ausgangspunkt

#### A. Normenbestand und Bezugsrahmen

Schadenersatzansprüche verjähren bekanntlich binnen drei Jahren ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, längstens aber binnen 30 Jahren. § 1489 ABGB ist als *sedes materiae* der schadenersatzrechtlichen Verjährung insofern Urbestand und sieht somit sowohl eine kenntnisabhängige und damit subjektive (kurze) als auch eine kenntnisunabhängige und damit objektive (lange) Frist vor.

Für die Verjährung von Prospekthaftungsansprüchen nach dem KMG<sup>1</sup> existiert allerdings eine weitere Regelung. Gem § 11 Abs 7 KMG sind Ansprüche nach diesem Bundesgesetz nämlich „bei sonstigem Ausschluss binnen zehn Jahren nach Beendigung des prospektpflichtigen Angebotes“ geltend zu machen. Aus dem Wortlaut ergibt sich zwanglos, dass der Beginn des Fristenlaufs an ein kenntnisunabhängiges Ereignis, nämlich die „Beendigung des prospektpflichtigen Angebotes“, geknüpft ist,<sup>2</sup> sodass das KMG eine objektive Frist normiert.

Dabei handelt es sich um eine autonome Entscheidung des österreichischen Gesetzgebers, zumal die Prospekthaftung gemeinschaftsrechtlich diesbezüglich nicht harmonisiert ist. Art 6 ProspektRL<sup>3</sup> sieht lediglich gewisse Mindestanforderungen für die Haftung bestimmter Akteure vor,<sup>4</sup> sodass sich die weitere Betrachtung auf autonomes Zivilrecht beschränken kann.<sup>5</sup>

#### B. Derogationsumfang

Unglücklicherweise verraten aber weder Gesetz noch Materialien, was die 10-Jahres-Frist des § 11 Abs 7 KMG vor dem Hintergrund des § 1489 ABGB im Ergebnis bedeuten soll. Instinktiv wird man bei der Normierung einer objektiven Frist daran denken, dass dadurch eben die objektive Frist des § 1489 ABGB ersetzt werden soll, dass also aus dem „Modell 3/30“ das „Modell 3/10“ wird. Die zehnjährige Frist des KMG hätte dann die Funktion, die im internationalen Vergleich ohnehin sehr lange<sup>6</sup> 30-jährige Frist zu verkürzen. Es verwundert nicht, dass maßgebende Teile der Lehre diese Lösung vertreten und damit eine zusätzliche Anwendbarkeit der dreijährigen Frist des § 1489 S 1 ABGB befürworten („3/10“).<sup>7</sup>

Sicher ist das aber spätestens seit einer rezenten Entscheidung des OGH nicht. Nach Ansicht des OGH verdrängt § 11 Abs 7 KMG nämlich beide Fristen des § 1489 ABGB (Modell „10“) und derogiert der allgemeinen Verjährung somit komplett.<sup>8</sup> Es besteht also keine Einigkeit darüber, was aus dem Zusammenspiel beider Normen unterm Strich wirklich folgen soll und ob es überhaupt ein Zusammenspiel gibt.

Diskutiert werden immerhin nur die Modelle „10“ und „3/10“. Dass nicht auch an „10/30“ gedacht wird, überrascht indes nicht: Die 30-jährige Frist des § 1489 ABGB ist ja ebenso eine kenntnisunabhängige objektive Frist wie jene des § 11 Abs 7 KMG. Zwei objektive Fristen vorzusehen leuchtet nicht ein: Die Anknüpfungspunkte sind zwar nicht identisch, weil das KMG für den Fristbeginn auf die Beendigung des prospektpflichtigen Angebotes abstellt, während es im ABGB – je nach Fassung – um die schädigende Handlung oder den Schadenseintritt geht.<sup>9</sup> Egal wie man

\* Dieser Beitrag untersucht die Verjährung von Prospekthaftungsansprüchen in der Folge der E 8 Ob 26/16f im Auftrag mehrerer österreichischer Banken.

1 § 11 Abs 7 KMG ist nach der Rsp auch auf Prospekthaftungsansprüche anzuwenden, die auf allgemeinen zivilrechtlichen Grundlagen basieren, vgl 6 Ob 16/13s; 10 Ob 88/11f; RIS-Justiz RS0128185.  
2 *Kalss/Oppitz/Zollner*, Kapitalmarktrecht<sup>2</sup> § 12 Rz 96; *Zivny*, KMG<sup>2</sup> § 11 Rz 163 f; 6 Ob 16/13s.  
3 RL 2003/71/EG, ABl L 2003/345, 64.  
4 Vgl *Lorenz* in *Zib/Russ/Lorenz*, KMG § 11 Rz 1; *Rath/Radhuber*, Alles neu, alles anders? Das KMG nach Umsetzung der Prospekt-RL, *ecolex* 2006, 264 (266); *Zivny*, KMG<sup>2</sup> § 11 Rz 1.  
5 Vgl aber noch unten FN 45.

6 *Koziol*, Grundfragen des Schadenersatzrechts (2010) 9/25; *Vollmaier*, Das Verjährungsrecht des ABGB, *ÖJZ* 2009, 749 (753); *Zimmermann*, „... ut sit finis litium“, *JZ* 2000, 853 (863 f).

7 *Artmann*, Die Verjährung von Ansprüchen gegenüber dem Prospektcontroller, *VbR* 2014, 36 (39); *Kalss* in *Kalss/Oberhammer*, Gutachten für den 19. ÖJT Band II/1 (2015) 64; *Lorenz* in *Zib/Russ/Lorenz*, KMG § 11 Rz 35; *Klauser/Weber* in *Gelbmann/Klauser/Kolba/Leupold/Weber*, Konsumen-tenrecht und Kapitalmarktrecht (2015) 207; *Schopper/Walch*, Unternehmensrechtliche Verjährungsregeln und ihr Verhältnis zum allgemeinen Zivilrecht, *ÖBA* 2013, 418 (425 f); *Welser*, Prospektkontrolle und Prospekthaftung nach dem KMG, *ecolex* 1992, 301 (308); *Zivny*, KMG<sup>2</sup> § 11 Rz 166; referierend *Koziol/Sommer* in *Apathy/Iro/Koziol*, Österreichisches Bankvertragsrecht IV<sup>2</sup> (2012) Rz 1/85.

8 8 Ob 26/16f; 6 Ob 16/13s; 10 Ob 88/11f.

9 Vgl *Koziol*, Grundfragen Rz 9/21; *Rebhahn*, Zur neuen Regelung der Verjährung im BGB und zur langen Verjährung von Schadenersatzansprüchen, *FS Welser* (2004) 849 (868 ff), und den Überblick bei *R. Madl* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON<sup>1-03</sup> § 1489 Rz 24 mwN.



zum Verjährungsbeginn im ABGB steht, ist aber doch nicht ersichtlich, wie diese Fristen kumulativ zur Anwendung gebracht werden könnten. Weder die Prospekterstellung (Handlung) noch die Zeichnungsfrist (Erfolg) dauert so lang, dass die 30-jährige vor der zehnjährigen Frist enden könnte. Eine von der Beendigung des Angebotes berechnete zehnjährige Frist endet daher faktisch zwangsläufig vor der langen allgemeinen Verjährungsfrist, sodass das „Modell 10/30“ ausscheidet.

Damit muss sich der Rechtsanwender nur mehr zwischen den Varianten 10 und 3/10 entscheiden.

## II. Relevante Wertungen

### A. Rechtsnatur

Vorweg ist festzuhalten, dass für diese Entscheidung die Rechtsnatur der Frist nach § 11 Abs 7 KMG keine Rolle spielt. Die hM<sup>10</sup> geht aufgrund der Formulierung,<sup>11</sup> dass Prospekthaftungsansprüche „bei sonstigem Ausschlusse“ geltend zu machen sind, von einer Präklusivfrist aus, was die Materialien<sup>12</sup> bestätigen. Damit ist allerdings schon grundsätzlich nicht viel gewonnen. Zwar werden Präklusivfristen traditionell von Verjährungsfristen unterschieden,<sup>13</sup> die Rechtfertigung einer materiellen Verschiedenbehandlung ist allerdings oft zweifelhaft. Es verwundert daher nicht, dass vielfach ohnehin die analoge Anwendung verjährungsrechtlicher Bestimmungen befürwortet wird.<sup>14</sup> Angesichts des Umstands, dass gerade die Frist des § 11 Abs 7 KMG aufgrund ihrer Länge noch dazu eher wie eine Verjährungsfrist anmutet,<sup>15</sup> gilt das noch verstärkt. Für die hier interessierende Frage ergeben sich aus der Einordnung als Präklusivfrist jedenfalls keine Konsequenzen, sodass das Verhältnis zwischen KMG und ABGB auf Basis der zugrunde liegenden Wertungen zu beurteilen ist.

Allerdings fällt schon die Bestimmung dieser Wertungen und damit erst recht die Bestimmung des Verhältnisses von § 11 Abs 7 KMG und § 1489 ABGB schwer, weil zwar zur allgemeinen schadenersatzrechtlichen Verjährung viel nachgedacht wurde, die Sonderregel zur Prospekthaftung aber eher im Dunklen liegt.

### B. § 11 Abs 7 KMG

Das Material zu § 11 Abs 7 KMG ist nämlich ausgesprochen dürftig. Mit der Schaffung des KMG 1991 sollte unter anderem der

Prospekthaftung ein Rahmen gegeben werden. Die Abs 2–7 des einschlägigen § 11 charakterisieren die Materialien in nur einem, überdies wenig ergiebigen Satz so, dass sie „im übrigen im Sinne einer Mißbrauchsvermeidung sowohl der Absicherung der Anleger als auch der Haftenden“ dienen.<sup>16</sup> Zu diesem Zweck wurde ursprünglich eine Frist von fünf Jahren vorgesehen. Zu den Wertungen, die dieser Norm zugrunde liegen, sagt der Gesetzgeber ebenso wenig wie zum Verhältnis zu § 1489 ABGB.

2005 wurde das KMG mit Blick auf europäische Vorgaben novelliert. Dabei wurde im Begutachtungsverfahren Kritik seitens des BM für Konsumentenschutz an der fünfjährigen Frist laut.<sup>17</sup> Dem Vorschlag, „§ 11 Absatz 7 KMG wäre ersatzlos zu streichen“ und stattdessen die allgemeine Regel des § 1489 ABGB zur Anwendung zu bringen, ist der Gesetzgeber dann aber nicht gefolgt. Er hat stattdessen die Frist auf zehn Jahre erweitert. Hiezu genügt den Materialien der schlanke Hinweis, „die Präklusivfrist wurde primär aus Verbraucherschutzgründen verdoppelt“.<sup>18</sup> Die Chance, die Rolle von § 11 Abs 7 KMG im Gesamtkonzept zu regeln, wurde erneut verpasst.

### C. § 1489 ABGB

Das ist bedauerlich, weil § 1489 ABGB die Zentralnorm der schadenersatzrechtlichen Verjährung ist, in der das bekannte Zusammenspiel einer subjektiven und einer objektiven Frist normiert wird. Ein solches Kombinationsmodell ist – wiewohl Urbestand des ABGB – ausgesprochen modern. Das BGB hat sich etwa erst durch die Schuldrechtsmodernisierung von einem weitgehend objektiven System zum Kombinationsmodell entwickelt.<sup>19</sup>

Bestehen nebeneinander eine subjektive und eine objektive Frist, sind die jeweiligen Rationes zu unterscheiden.

#### 1. § 1489 Satz 2 (lange Frist)

Die Ratio der langen Frist des § 1489 Satz 2 ABGB liegt auf der Hand. Irgendwann muss einfach Schluss sein. Die Gründe dafür sind vielfältig. Dabei spielt natürlich der Schutz des Schuldners eine Rolle, der nicht nach 30 Jahren überraschend mit Ansprüchen konfrontiert sein soll, mit denen ein normaler Mensch nicht mehr rechnen kann. Zentral ist aber ein überindividuelles Interesse. Dem Geschädigten wird „im Interesse eines effektiven Verjährungsregimes ein Sonderopfer gegenüber der Allgemeinheit abverlangt“.<sup>20</sup> Argument für die Verjährung ist daher auch die Prozessökonomie und die Funktionalität des Rechtsverkehrs insgesamt.<sup>21</sup> Mit der Zeit nimmt die faktische Unsicherheit so über-

<sup>10</sup> Statt vieler *Koziol/Sommer* in *Apathy/Iro/Koziol*, Bankvertragsrecht IV<sup>2</sup> 1/85; RIS-Justiz RS0129095; aA ohne Begründung *Nowak*, Kapitalmarktgesetz (1992) 129..

<sup>11</sup> *M. Bydlinski* in *Rummel*, ABGB<sup>3</sup> § 1451 Rz 5; *Vollmaier* in *Klang*<sup>3</sup> § 1451 ABGB Rz 38; vgl aber *Mader/Janisch* in *Schwimann/Kodek*, ABGB Praxiskommentar<sup>4</sup> (2016) § 1451 Rz 14; *Reischauer*, Probleme der Dienstnehmerhaftung, DRdA 1978, 193 (198 f); *Vollmaier*, Verjährung und Verfall (2009) FN 658, der die Aussagekraft solcher Formulierungen bezweifelt.

<sup>12</sup> ErläutRV 969 BlgNR 22. GP 6.

<sup>13</sup> Statt vieler *M. Bydlinski* in *Rummel*, ABGB<sup>3</sup> § 1451 Rz 5 mwN.

<sup>14</sup> Vgl dazu *Vollmaier* in *Fenyves/Kerschner/Vonkilch*, Klang<sup>3</sup> (2012) § 1489 ABGB Rz 40 mwN.

<sup>15</sup> *Vollmaier*, Verjährung 226 FN 812.

<sup>16</sup> ErläutRV 147 BlgNR 18. GP 21.

<sup>17</sup> 6/SN-244/ME 22. GP: Moniert wurde unter anderem, dass für den „außenstehenden Anleger auch die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Prospektangaben vor dem Eintritt eines Schadens typischerweise nicht erkennbar“ sei. Es gehe nicht an, dass Prospekthaftung „in vielen Fällen bereits ausgeschlossen ist, bevor eine derartige Klage überhaupt erhoben werden hätte können“.

<sup>18</sup> ErläutRV 969 BlgNR 22. GP 6.

<sup>19</sup> Vgl *Grothe* in *MüKoBGB*<sup>7</sup> Vor § 194 Rz 30 ff.

<sup>20</sup> *Vollmaier*, Verjährung 76 f mwN.

<sup>21</sup> *F. Bydlinski*, System und Prinzipien des Privatrechts (1996) 168.



hand, dass im Prozess Pattsituationen vorprogrammiert sind und reine Beweislastentscheidungen drohen, durch die im Ergebnis Verfahrensaufwand frustriert wird. Die Ziele, die die Verjährung verfolgt, hält dementsprechend auch der EGMR für legitim. Nämlich „(1) Rechtssicherheit zu garantieren; (2) potenzielle Beklagte vor späten Klagen zu schützen, denen womöglich schwer zu begegnen ist; (3) die Ungerechtigkeit zu verhindern, die geschehen könnte, wenn die Gerichte auf Basis von Beweisen, denen man keinen Glauben mehr schenken kann und die auf Grund der verstrichenen Zeit unvollständig sind, über Ereignisse abzusprechen hätten, die weit in der Vergangenheit passiert sind“.<sup>22</sup>

Die lange Verjährungsfrist des § 1489 ABGB setzt der Anspruchsdurchsetzung des Geschädigten daher insbesondere aus allgemeinen öffentlichen Interessen eine zeitliche Grenze. Für den österreichischen Gesetzgeber überwiegen diese Gründe die Interessen des Gläubigers jedoch erst nach 30 Jahren.<sup>23</sup>

## 2. § 1489 Satz 1 (kurze Frist)

Die Bedeutung der kurzen Frist ist anders akzentuiert. Die zivilrechtliche Verjährung wird schon insgesamt häufig als Ausdruck der Selbstverantwortung gesehen. Wer Ansprüche hat, soll sich darum eben kümmern.<sup>24</sup> Die Verjährungsfrist von drei Jahren ab Kenntnis von Schaden und Schädiger illustriert das besonders anschaulich, weil der Gesetzgeber den Fristbeginn hier anders als nach der Grundregel des § 1478 ABGB ausdrücklich an subjektive Momente knüpft.<sup>25</sup> Wer im Bewusstsein, Ansprüche zu haben, untätig bleibt, darf sich über den Anspruchsverlust nicht beschweren.<sup>26</sup> Das wäre für sich genommen noch kein Argument, auch wer sich um sein Eigentum nicht kümmert, verliert es ja – außer durch Ersitzung – nicht. Allerdings spielen auch Interessen des Schuldners eine Rolle, der darauf vertraut, nicht (mehr) in Anspruch genommen zu werden,<sup>27</sup> weil er die Angelegenheit für erledigt hält oder sogar gar nichts davon weiß.<sup>28</sup> So wohnt der Verjährung auch ein ökonomisches Element inne, zu dem *Spiro* betont, dass es eben zum vernünftigen Wirtschaften gehöre, „sich einzurichten und seine Verpflichtungen überblicken zu können und [...] nicht unbegrenzt für unerwartete Ansprüche Mittel bereitstellen“ zu müssen.<sup>29</sup>

Auch ein anderer Gesichtspunkt darf nicht übersehen werden. Je mehr Zeit vergeht, desto schwerer kann es für den Beklagten sein, sich zu verteidigen.<sup>30</sup> Dies ist vor dem Hintergrund allgemeiner Beweislastregeln prima facie verwunderlich, muss doch der Geschädigte die Anspruchsvoraussetzungen beweisen. Bei näherer Betrachtung ist aber klar, dass Beweisschwierigkeiten „in nicht unerheblicher Form auch auf den angeblichen Schuldner durch[schlagen]“,<sup>31</sup> weil sich auch die Erhebung seiner Einreden mit der Zeit immer „unsicherer, schwieriger und zugleich aufwendiger“ gestaltet.<sup>32</sup> Das soll der Gläubiger nicht in der Hand haben.

Wenn er weiß, was er wissen muss, um seine Ansprüche durchzusetzen, und dennoch untätig bleibt, kann ihm also „ein doch schwerwiegender Vorwurf der Säumigkeit gemacht werden“, der seine Schutzbedürftigkeit gegenüber dem Schädiger „erheblich herabsetzt“.<sup>33</sup> Die kurze Verjährung präsentiert sich so als einleuchtende Ausprägung der Maxime zweiseitiger Rechtfertigung.<sup>34</sup> Die evidente Einschränkung „des Freiheitsprinzips und des Gerechtigkeitspostulats“<sup>35</sup> und die daraus resultierende „starke Beeinträchtigung des Schutzes wohlervorbener Rechte“ des Gläubigers bedarf danach ebenso einer Rechtfertigung wie die Begünstigung des Schuldners. Diese Rechtfertigung findet sich in der Autonomie als Eigenverantwortung auf der Gläubigerseite und im Vertrauensschutz aufseiten des Schuldners.<sup>36</sup>

## D. Schlussfolgerung

### 1. Grundsätzliches

Vor dieser Folie von Vertrauensschutz und Autonomie sollte die Antwort auf die Frage leicht fallen, ob auch bei der Prospekthaltung eine dreijährige kurze Frist einzuhalten ist. Selbstverständlich! Warum sollte der Geschädigte hier trotz Kenntnis von Schaden und Schädiger zehn Jahre lang Däumchen drehen dürfen, während das allgemeine Prinzip die Verjährung nach drei Jahren greifen lässt? Warum soll man den Geschädigten hier dramatisch besser stellen als in der gesamten sonstigen österreichischen

<sup>22</sup> EGMR 11. 3. 2014, 52067/10 und 41072/11, *Howald Moor ua/Schweiz*.

<sup>23</sup> Vgl. P. Bydliński, Verjährungsverlängernde Vorwegvereinbarungen de lege lata et ferenda, ÖJZ 2010, 993 (997); *Vollmaier* in Klang<sup>3</sup> § 1489 Rz 10.

<sup>24</sup> F. Bydliński, System 168; *Spiro*, Die Begrenzung privater Rechte durch Verjährungs-, Verwirkungs- und Fatalefristen I (1975) 25; *Spitzer/Kernbichler*, Kindesmissbrauch und § 1489 ABGB – Brüche zwischen strafrechtlicher und zivilrechtlicher Verjährung, ÖJZ 2010, 330 (330).

<sup>25</sup> *Vollmaier* in Klang<sup>3</sup> § 1489 Rz 9 ff; zur Unterscheidung zwischen subjektiven und objektiven Fristen siehe auch *Vollmaier* in Klang<sup>3</sup> § 1478 Rz 44.

<sup>26</sup> *Spiro*, Verjährung I 25.

<sup>27</sup> F. Bydliński, System 168; *Koziol*, Grundfragen 9/6; 3 Ob 120/06b.

<sup>28</sup> *Piekenbrock*, Befristung, Verjährung, Verschweigung und Verwirkung (2006) 333; zur Ähnlichkeit *Spiro*, Verjährung I 14 f, der darauf hinweist, dass die Geltendmachung einer Forderung nach langer Zeit den Schuldner „vielfach nicht weniger hart [trifft], als wenn er gar nicht von ihr gewusst hätte“.

<sup>29</sup> *Spiro*, Verjährung I 14 f.

<sup>30</sup> Vgl. M. Bydliński, Unberechtigte Inanspruchnahme einer Haftrücklassgarantie und Analogie im Verjährungsrecht, in FS F. Bydliński (2002) 1 (10); *Ertl*, Die Verjährung künftiger Schadenersatzansprüche, ZVR 1993, 33 (33); *Peters/Zimmermann*, Verjährungsfristen, in *BMJ*, Gutachten und Vorschläge zur Überarbeitung des Schuldrechts I (1981) 77 (189); *Spitzer/Kernbichler*, ÖJZ 2010, 330 (331); *Vollmaier* in Klang<sup>3</sup> § 1489 ABGB Rz 9.

<sup>31</sup> *Koziol*, Grundfragen 9/4; vgl. auch *Ertl*, ZVR 1993, 33 (33); *Huber*, Die Verjährung von gesetzlichen Rückersatzansprüchen, JBl 1985, 395 (467); *Peters/Zimmermann*, Verjährungsfristen 189; *Vollmaier* in Klang<sup>3</sup> § 1451 ABGB Rz 23.

<sup>32</sup> F. Bydliński, System 168.

<sup>33</sup> *Koziol*, Grundfragen Rz 9/12 mwN.

<sup>34</sup> Vgl. F. Bydliński, Die Maxime beidseitiger Rechtfertigung im Privatrecht, in FS *Koziol* (2010) 1355 (1359); *ders*, System 92 ff; *Vollmaier* in Klang<sup>3</sup> § 1451 ABGB Rz 26.

<sup>35</sup> F. Bydliński, System 167.

<sup>36</sup> P. Bydliński, ÖJZ 2010, 993 (997); *Vollmaier* in Klang<sup>3</sup> § 1489 ABGB Rz 9 ff; zum Prinzip der „Selbstverantwortung“ des Geschädigten siehe auch *Spitzer/Kernbichler*, ÖJZ 2010, 330 (330); teilweise aA *Leitner*, Schadenersatzverjährung: Kann aus dem Gesetz eine Nachforschungsobliegenheit abgeleitet werden? ÖJZ 2016, 581 (582).



Rechtsordnung mit Ausnahme von Ersatzansprüchen aus qualifizierten Vorsatzstraftaten (§ 1489 Satz 2 Fall 2 ABGB)?<sup>37</sup>

Trifft die Rechtsordnung die Wertung, dass binnen drei Jahren ab Kenntnis eine Klage zumutbar ist, gibt es meist keinen Grund, an dieser Wertung zu drehen. Sonderregeln sind daher meist nur mit Blick auf die objektive Frist sinnvoll. Das zeigt das deutsche Modell anschaulich. Dort beträgt die kenntnisabhängige kurze Frist wie in Österreich drei Jahre. Bei der objektiven Frist wird differenziert. Bei Körperschäden beträgt sie 30 Jahre (§ 199 Abs 2 BGB), bei sonstigen Schäden zehn Jahre ab Schadenseintritt (§ 199 Abs 3 Z 1 BGB).<sup>38</sup> Die unterschiedliche objektive Verjährung lässt sich mit dem Rang des beeinträchtigten Rechtsgutes<sup>39</sup> und wohl auch mit der teilweise leichteren Feststellbarkeit bei Körperschäden erklären, womit sich zeigt, dass ein differenziertes Konzept objektiver Fristen zwanglos nachvollziehbar ist.

Warum bei der subjektiven Frist differenziert werden sollte, wäre hingegen nicht einsichtig. Ausnahmen könnte man allenfalls in Fällen überlegen, wo gerade aufgrund der Art der Schädigung zu erwarten ist, dass drei Jahre nicht ausreichen. Zu denken wäre an Missbrauchsfälle, die die Opfer oft besonders traumatisieren und wo ein schutzwürdiges Vertrauen des Schädigers jedenfalls dann nicht zu sehen ist, wenn sogar die strafrechtliche Verjährung noch läuft (§ 57 Abs 3, § 58 Abs 3 Z 3 StGB), die der Traumatisierung des Opfers gerade Rechnung trägt.<sup>40</sup> Freilich sieht das ABGB für solche Fälle ohnehin die Sonderregel für qualifizierte Straftaten vor und löst solche Fälle daher pauschal.

Allerdings: Mit der besonders verwerflichen Beeinträchtigung besonders hochrangiger Rechtsgüter hat die Prospekthaftung nichts zu tun. Im Gegenteil, wer bei subjektiven Fristen differenzieren will, müsste gerade zum umgekehrten Ergebnis kommen. Die Prospekthaftung ist schadenersatzrechtlich im Zwischenbereich von Vertrag und Delikt angesiedelt und liquidiert bloße Vermögensschäden. Es ist kein Zufall, dass bei der – zwischenzeitlich eingeschlafenen – Diskussion eines neuen Schadenersatzrechts der Vorschlag gemacht wurde, für solche Schäden sogar generell die lange Frist auf zehn Jahre zu verkürzen, dabei aber natürlich die subjektive Frist beizubehalten.<sup>41</sup> Dieses „Modell 3/10“ entspricht nicht nur dem deutschen Recht (§§ 195,

199 BGB),<sup>42</sup> auch die geplante Revision des schweizerischen Obligationenrechts sieht eine kurze Verjährungsfrist vor, die nur bei Körperschäden mit einer 30-jährigen, sonst mit einer zehnjährigen Frist gekoppelt wird (Art 60 OR).<sup>43</sup>

Vor diesem Hintergrund liegt auf der Hand, wie das Zusammenspiel von § 11 Abs 7 KMG und § 1489 ABGB zu beurteilen ist: § 1489 Satz 1 ABGB trifft eine allgemeingültige Wertung für die subjektive Verjährung von Schadenersatzansprüchen. Inhalt dieser Wertung ist, dass man vom Gläubiger erwarten kann, binnen drei Jahren ab Kenntnis aktiv zu werden. Es gibt keinen Grund, ausgerechnet bei der Prospekthaftung von dieser Erwartungshaltung abzurücken, zumal gerade in diesem Bereich die drohenden Beweisschwierigkeiten nicht geringer sind.

Die lange 30-jährige Verjährungsfrist muss demgegenüber nicht für alle Ansprüche passen. Während „subjektive Kenntnis“ immer gleich ist und gleich schwer wiegt, können viele Aspekte Differenzierungen bei der objektiven Frist nahelegen, seien es der Grad der Vorwerfbarkeit, die Besonderheiten bestimmter Fallgruppen, bei denen Beweise rascher an Aussagekraft verlieren als sonst, oder der Rang des betroffenen Rechtsgutes. Beide Aspekte sprechen bei der Prospekthaftung für eine Verkürzung der allgemeinen Frist. Davon bleibt die subjektive Verjährungsfrist unberührt, sodass bei der Prospekthaftung das Modell 3/10 verwirklicht ist.

## 2. Historische Aspekte

Wie erwähnt, war die Frist für Prospekthaftungsansprüche ursprünglich nur fünf Jahre lang. Dass mit der Novelle 2005 die Frist aus Verbraucherschutzgründen verdoppelt wurde,<sup>44</sup> spricht nicht dafür, damit auf die subjektive Frist zu verzichten. Zwar wären zehn Jahre für den Verbraucher besser als drei Jahre, noch besser wären aber 20 oder eine allgemeine Anhebung der kurzen Frist für Verbraucher. Auf diese Idee ist der Gesetzgeber aber noch nicht gekommen, weil die Kenntnis von Schaden und Schädiger eben allgemein und damit auch für Verbraucher ein hinreichendes Signal zum Handeln ist. Der Novelle ging es darum, zu verhindern, dass Ersatzansprüche vor Kenntnis schon durch die objektive Verjährung abgeschnitten werden.<sup>45</sup> Es ging dem-

37 Eine Sonderfrage ist, ob bei Verwirklichung des § 1489 Satz 2 Fall 2 ABGB § 11 Abs 7 KMG zurückstehen muss. Vgl dazu Artmann, VbR 2014, 36 (39); außerdem dies, Zur Haftung des Abschlussprüfers, insbesondere zur Verjährung, GesRZ 2013, 250 (256); W. Doralt, Zur fünfjährigen Verjährungsfrist von Schadenersatzansprüchen nach § 275 HGB, ÖBA 2005, 260 (260 f); Haberler in FS Nowotny 550 ff; Wendehorst, Verjährung bei der Haftung des Abschlussprüfers – Probleme durch ein deutsch-österreichisches Rechtstransplantat, in FS Straube (2009) 233 (247 f) zur selben Frage im Bereich des § 275 Abs 5 UGB.

38 Außerdem wird eine Frist von 30 Jahren ab der rechtswidrigen Handlung vorgesehen (Abs 3 Z 2).

39 BT-Drs 14/6040, 108 f; Grothe in MüKoBGB<sup>7</sup> § 199 Rz 48.

40 Spitzer/Kernbichler, ÖJZ 2010, 330 (330 f).

41 Vgl Koziol, Grundfragen Rz 9/26, sowie den (dort auf Seite 344 abgedruckten) vorgeschlagenen § 1489 ABGB im Diskussionsentwurf für ein neues österreichisches Schadenersatzrecht.

42 Vgl Brüggeleier, Haftungsrecht: Struktur, Prinzipien, Schutzbereich (2006) 632 f; Deutsch/Ahrens, Deliktsrecht<sup>6</sup> (2014) Rz 756 ff.

43 Vgl Däppen in Honsell/Vogt/Wiegand, Basler Kommentar OR I<sup>6</sup> (2015) Vor Art 127–142 Rz 5a. Hinsichtlich der Verlängerung der Verjährungsfrist für Körperschäden herrscht im Gesetzgebungsverfahren allerdings Uneinigkeit. Der Entwurf des Bundesrats wurde zunächst vom Nationalrat von 30 auf 20 Jahre abgeändert. Der Ständerat wollte diesbezüglich bei der alten Regel bleiben. Zum aktuellen Stand vgl <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20130100> (abgefragt am 16. 3. 2017).

44 ErläutRV 969 BgNR 22. GP 6.

45 Vgl die Stellungnahme des BMGS (6/SN-244/ME 22. GP). Die Kritik des BMGS trifft. Eine kenntnisunabhängige fünfjährige Frist ist tatsächlich relativ kurz. Natürlich lassen sich Argumente für eine solche Beschränkung gerade am Kapitalmarkt finden (vgl Welser, eolex 1992, 301 (308); 6 Ob 16/13s), gleichzeitig zeigen vergleichbare Fälle, in denen der Haftpflichtige nicht derart begünstigt wird, dass die schadenersatzrechtliche Welt auch bei längeren Verjährungsfristen nicht untergeht: Gegenwärtig bietet etwa eine Legion von Klagen wegen falscher Anlageberatung hinreichend



gegenüber natürlich nicht darum, dem Verbraucher eine allgemeine Zuwartefrist von zehn Jahren zu gewähren, in deren Genuss – lege non distinguente – überdies auch Unternehmer kämen.

Bei näherem Hinsehen hat sich durch die Verdoppelung der Frist auf zehn Jahre durch die Novelle 2005 auch kein neues Problem ergeben, vielmehr hat sich ein schon (latent) bestehendes Problem verschärft. Auch als das KMG eine fünfjährige Frist vorgesehen hat, hat sich die Frage nach der subjektiven Frist ja schon gestellt. Soweit ersichtlich hat allerdings nur *Welser* – dies dafür mit völliger und mE aus den angeführten Gründen zutreffender Selbstverständlichkeit – die parallele Geltung der dreijährigen Frist angenommen.<sup>46</sup> Dass es gegen dieses Modell 3/5 keinen Widerspruch gegeben hat, mag man als universelle Zustimmung deuten, zwingend ist das aber nicht.<sup>47</sup> Wahrscheinlicher ist, dass in Anbetracht der weitgehenden Überlappung der dreijährigen und der fünfjährigen Frist eine Diskussion über die kumulative Anwendung nach dem Modell 3/5 einfach nicht recht in Gang gekommen ist.

Zur alten Rechtslage wäre es mE rechtspolitisch auch nicht zu beanstanden gewesen, wenn der Gesetzgeber auf die subjektive Frist verzichtet hätte. Schon zur alten Rechtslage gab es dafür zwar keine Indizien, aber es wäre dem Gesetzgeber innerhalb der verfassungsrechtlichen Schranken freigestanden, im Fall der Prospekthaftung Kohärenz und systematische Folgerichtigkeit gegen Praktikabilität abzuwägen und auch einzutauschen. Je mehr sich der Ablauf der fünfjährigen objektiven Frist der dreijährigen subjektiven annähert, desto unproblematischer erscheint es rechtspolitisch, auf die gesonderte – und oft mühevoll – Prüfung der subjektiven Frist zu verzichten. Eine Rechtfertigung dafür könnte aber stets nur in solchen Praktikabilitätsüberlegungen liegen. Ein Verzicht auf die kenntnisabhängige Frist hätte keine materiell-inhaltliche Rechtfertigung zwischen

Anschauungsmaterial. Die schadenersatzrechtlichen Ableitungen sind sonst freilich nicht immer überzeugend. Dass kein Schaden vorliege, solange die Anleger nicht ihr Kapital verlieren und dass vorher auch keine Klage eingebracht werden könnte, trifft natürlich nicht zu. Das spielt für die hier interessierende Frage aber nicht nur keine Rolle, vielmehr wird damit zutreffend der Aspekt betont, dass eine objektive Verjährung, solange kein Anlass zur Klage besteht, ungerechtfertigt ist.

Jedenfalls bedarf eine so dramatische Verkürzung der allgemeinen Verjährungsfrist daher einer besonderen Rechtfertigung. Zu verfassungsrechtlichen Bedenken vgl. *Peters*, Die Verjährung im Familien- und Erbrecht – Eine exemplarische Fragestellung, AcP 208 (2008) 37 (40 ff); *Peters/Zimmermann*, Verjährungsfristen 187 f; *Vollmaier* in Klang<sup>3</sup> § 1451 ABGB Rz 21 ff; *Vollmaier*, Verjährung 50 f, 73 ff. Das BMGS fürchtete sogar ein Untermaß an Haftung, das in einen Widerspruch zum europarechtlichen effet utile geraten könnte.

<sup>46</sup> *Welser*, *ecolex* 1992, 301 (308); wohl zustimmend *Koziol*, Die Konkurrenz zwischen allgemeinem Zivilrecht, KMG und BörseG bei der Prospekthaftung, ÖBA 1992, 886 (887); *ders.*, allerdings lediglich referierend, in *Avancini/Iro/Koziol*, Bankvertragsrecht II (1993) 6/49.

<sup>47</sup> *Artmann*, VbR 2014, 36 (38 f) FN 32, und *Schopper/Walch*, ÖBA 2013, 418 (425) FN 94, sprechen jeweils von der „wohl überwiegenden Auffassung“ und beziehen sich dabei neben *Welser*, *ecolex* 1992, 301 (308), noch auf *Lorenz* in *Zib/Russ/Lorenz*, KMG § 11 Rz 35, und auf einen Eintrag im RIS, wo als Anmerkung auf die Anwendbarkeit von § 1489 ABGB hingewiesen wird.

den Parteien für sich, weil kein Grund ersichtlich wäre, warum der Geschädigte bei der Prospekthaftung länger zuwarten dürfen soll als sonst. Gerade weil eine solche Rechtfertigung fehlt, sollte man auch bei der fünfjährigen Frist einen Verzicht auf die subjektive Frist nicht leichtfertig annehmen. Es gab zum KMG keinerlei Indizien dafür, dass der Gesetzgeber Folgerichtigkeit gegen Praktikabilität tauschen wollte. Dann muss es aber bei den allgemeinen Grundsätzen bleiben.

Bei einer zehnjährigen Frist verbietet sich die Annahme eines Eintausches von Sachgerechtigkeit gegen Praktikabilität aufgrund der weit auseinanderklaffenden Fristen ohnehin. Hätte der Gesetzgeber ein solches Modell vorgesehen, machte er sich sogar nach dem Gleichheitssatz angreifbar.

### 3. Ergebnis

Die subjektive Verjährungsfrist beginnt ab der Kenntnis von Schaden und Schädiger zu laufen und damit in einem subjektiven Zeitpunkt im Einzelfall. Diese Frist, die für den Beginn auf den Einzelfall abstellt, hält der Gesetzgeber für generell ausreichend, um Ansprüche durchzusetzen. Die daraus erkennbare allgemeine Wertung ist, dass es keinen Grund gibt, mit der Anspruchsverfolgung länger als drei Jahre ab Kenntnis der relevanten Umstände zuzuwarten. Eine materielle Verlängerung dieser Frist auf bis zu zehn Jahre durch den Verzicht auf eine kenntnisabhängige Frist würde zu einer sachwidrigen Privilegierung bestimmter Gläubiger führen. Solche Privilegierungen könnten schon insgesamt schwer gerechtfertigt werden, bei der Prospekthaftung wären sie komplett fehl am Platz.

Eine Eingliederung von § 11 Abs 7 KMG, die unauflösliche Wertungswidersprüche vermeiden will, muss daher zusätzlich zur unstrittig objektiven zehnjährigen Frist des KMG die subjektive dreijährige Frist des § 1489 ABGB anwenden. Dieses Ergebnis ist mE so eindeutig, wie es im Zivilrecht selten der Fall ist:

Es konnten hier schließlich keine Argumente identifiziert werden, die für ein abweichendes Ergebnis sprechen. Dieser Befund soll nun mit dem OGH als dem wesentlichen Proponenten des „Modells 10“ konfrontiert werden.

## III. Konfrontation dieses Ergebnisses mit 8 Ob 26/16f

### A. Rechtsprechung

Eingangs wurde ja schon berichtet, dass die Rsp das hier erzielte Ergebnis nicht teilt, sondern davon ausgeht, dass die objektive zehnjährige Frist des § 11 Abs 7 KMG beide Fristen des § 1489 ABGB verdrängt.<sup>48</sup> Auffällig ist dabei, dass dies für den OGH nicht das Ergebnis einer gesetzgeberischen Wertung ist. Insbesondere werden die hier vorgebrachten Bedenken gegen eine großzügige Preisgabe der subjektiven Komponente nicht widerlegt.

<sup>48</sup> 8 Ob 26/16f; 6 Ob 16/13s; 10 Ob 88/11f.

Der OGH beruft sich in seiner jüngsten Entscheidung 8 Ob 26/16f zur Begründung vielmehr auf Vorjudikatur. Konkret sei in 6 Ob 16/13s „zur Begründung auf die Rechtsprechung zur Verjährungsfrist des § 275 Abs 2 [gemeint: Abs 5] UGB für Schadenersatzansprüche gegen den Abschlussprüfer verwiesen und die ihr zugrunde liegenden Überlegungen daher [auf die Prospekthaftung] für übertragbar erklärt“ worden.

In der verwiesenen Entscheidung findet sich freilich nur die Feststellung, § 275 UGB verdränge § 1489 ABGB komplett, mit dem Zusatz, „dies gilt auch für die Frist des § 11 Abs 7 KMG“. Noch dazu weist Artmann darauf hin, dass im zugrunde liegenden Sachverhalt die objektive Frist bereits abgelaufen gewesen sei, sodass sich Überlegungen zur kurzen subjektiven Frist erübrigt hätten.<sup>49</sup> Welche Aussagekraft soll die Entscheidung also zur Reichweite der Verdrängung haben?

Von 6 Ob 16/13s führt der Weg wiederum zur E 10 Ob 88/11f, die die Spezialität freilich gerade nicht in Anlehnung an § 275 UGB argumentiert. Diese Entscheidung sagt nur, „da § 11 Abs 7 KMG eine besondere Frist für Ansprüche der Anleger nach dem KMG vorsieht, ist davon auszugehen, dass (auch) diese Vorschrift als *lex specialis* die allgemeinen Verjährungsregeln des § 1489 ABGB verdrängt“. Diese Begründung trägt das Ergebnis allerdings auf keinen Fall, dreht sich doch alles gerade um die Frage der Reichweite der Spezialität. Wer mit der besonderen Frist auf umfassende Spezialität schließt, dreht sich im Kreis. Wer sich in diesem Rechtssatz von 8 Ob 26/16f zurückerarbeitet, fasst daher kaum Tritt.

## B. Bedeutung der Abschlussprüferhaftung

Offenbar soll § 275 UGB eine Rolle spielen und die Ähnlichkeit der dort geregelten Abschlussprüferhaftung Rückschlüsse auf die Prospekthaftung zulassen.

An dieser Stelle kann nicht die gesamte Diskussion der Abschlussprüferhaftung rekapituliert werden. Gerade zur Verjährung sind die Wertungen unglücklicherweise auch dort gar nicht so klar, was nichts Gutes zu Parallelverschiebungen in die Prospekthaftung verheißt.

Fest steht eigentlich nur zweierlei: Einerseits der Wortlaut von § 275 Abs 5 UGB, nämlich dass Ansprüche gegen den Abschlussprüfer binnen fünf Jahren verjähren. Andererseits, dass es sich dabei um eine ausgesprochen missglückte Norm handelt, die als „legal transplant“<sup>50</sup> ihren Weg in das österreichische Recht gefunden und sich dort als unerfreulich hartnäckiger erwiesen hat als in ihrem Herkunftsland.<sup>51</sup> Ursprünglich sollte dadurch nämlich im damals rein objektiv konzipierten deutschen Verjährungsregime die dementsprechend rein objektive Frist verkürzt

werden. Deutschland hat nach der Einführung eines Kombinationsmodells von subjektiver und objektiver Frist folgerichtig auch die rein objektiv konzipierte Frist für den Abschlussprüfer aufgegeben.<sup>52</sup> Schon das verrät, dass die Vermischung einer solchen Norm mit dem österreichischen Kombinationsmodell nicht gutgehen konnte.

Die Probleme beginnen damit, dass die Norm nicht sagt, wann die fünf Jahre beginnen. Daran hat sich die – vor dem referierten historischen Grund natürlich rein österreichische – Diskussion geknüpft, ob der Fristbeginn wohl subjektiv, also kenntnisabhängig, oder objektiv bestimmt werden soll. Diese Diskussion ist bei der Abschlussprüferhaftung erstaunlich. Eine subjektive Frist braucht noch eine letztgültige objektive Schranke. Findet sich diese Schranke in § 1489 ABGB und damit in einem Modell 5/30, wäre das Ergebnis geradezu perplex: In der schnelllebigen Wirtschaft dürfte sich der Geschädigte mehr Zeit lassen als sonst.<sup>53</sup> Warum das der Fall sein soll, konnte noch nicht einleuchtend begründet werden. Besondere Schwierigkeiten der Beweisbarkeit gerade bei Abschlussprüfern sind jedenfalls kein Argument dafür, weil der Geschädigte grundsätzlich ja erst dann zur Geltendmachung angehalten ist, wenn seine Kenntnis so weit reicht, dass die Klage mit Aussicht auf Erfolg erhoben werden kann.<sup>54</sup> Selbst bei einer – wie etwa im schweizerischen Obligationenrecht – nur einjährigen subjektiven Frist hätte der Geschädigte daher immer Gelegenheit, seinen Anspruch geltend zu machen, wenn man Augenmaß beim Beginnzeitpunkt walten lässt. Die Länge der subjektiven Frist ist also nur das Ergebnis der Wertung des Gesetzgebers, wie lange der Geschädigte untätig sein darf, obwohl er schon tätig werden könnte.<sup>55</sup>

§ 275 Abs 5 UGB hatte daher zweifellos nicht die Intention, grundlos die subjektive Frist zu verlängern, sondern vielmehr die Haftung verkürzen. Das ist bei der volatilen Vermögenslage von Unternehmen eine nachvollziehbare Idee, sodass man der Norm nur gerecht wird, wenn man sie mit der hA als objektive Frist ver-

<sup>52</sup> Vgl BT-Drs 15/1241, 37, 53.

<sup>53</sup> W. Doralt, ÖBA 2005, 260 (263); Wendehorst in FS Straube 233 (238).

<sup>54</sup> Koziol, Österreichisches Haftpflichtrecht I<sup>3</sup> (1997) 15/10; Vollmaier in Klang<sup>3</sup> § 1489 ABGB Rz 14; RIS-Justiz RS0034524; RS0034686; RS0034348. Die Kenntnis muss den ganzen anspruchsbegründenden Sachverhalt umfassen, insbesondere auch den Ursachenzusammenhang zwischen Schaden und dem Verhalten des Schädigers, sowie die Umstände, aus denen sich das Verschulden des Schädigers ergibt. Damit wird einer vorschnellen Annahme der Kenntnis und damit einer Aushöhlung der Anknüpfung an ein subjektives Element entgegengewirkt. Allerdings darf der Geschädigte auch nicht so lange abwarten, bis er den Prozess mit Sicherheit zu gewinnen glaubt. Zweifel an der Erweisbarkeit des bekannten anspruchsbegründenden Sachverhalts schieben den Verjährungsbeginn nicht auf, weshalb das Prozessrisiko den Verjährungsbeginn nicht verzögert, Vollmaier in Klang<sup>3</sup> § 1489 ABGB Rz 14; RIS-Justiz RS0034524 (T6); RS0034623.

<sup>55</sup> Vgl Koch, Verjährung im österreichischen Schadenersatzrecht de lege lata und de lege ferenda, in Liber amicorum Widmer (2003) 175 (192). Die einjährige Frist wurde in der Schweiz allerdings als zu kurz empfunden und soll deshalb auf drei Jahre ausgedehnt werden, vgl BBl 2014, 235 (251 f) <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2014/235.pdf> (abgefragt am 16. 3. 2017).

<sup>49</sup> Artmann, VbR 2014, 36 (39).

<sup>50</sup> Wendehorst in FS Straube 233 (234 ff, 248) hat die Entwicklungsgeschichtlichen Zusammenhänge eindringlich aufgezeigt. Ihr Plädoyer für eine Abschaffung ist uneingeschränkt zu teilen.

<sup>51</sup> In Deutschland wurde die Sonderregel mit dem Wirtschaftsprüfungsexamens-Reformgesetz dBGB I 2003/58, 2446 aufgegeben und die Abschlussprüferhaftung der allgemeinen Verjährung unterstellt.



steht. Diese Erkenntnis ist allerdings nur ein Etappensieg, die Ziellinie ist noch einen weiteren Schritt entfernt.

Denn wie bei der Prospekthaftung endet die Diskussion üblicherweise mit der Feststellung, dass eine objektive Frist vorliegt und damit – wie etwa *W. Doralt* meint –, dass „daher nicht nur die kurze, sondern auch die lange Frist des § 1489 ABGB vollständig verdrängt“ wird.<sup>56</sup> Tatsächlich ist das aber ein non sequitur.<sup>57</sup> Instinktiv wäre vor dem Hintergrund eines subjektiv-objektiven Kombinationsmodells wie in § 1489 ABGB doch eher zu erwarten, dass mit der Normierung einer besonderen objektiven Frist eben nur die objektive Frist verdrängt wird. Dass damit in einem Aufwasch die universell für sinnvoll gehaltene subjektive Frist abgeschafft werden müsste, ist damit aber nicht gesagt. Zweifellos könnte der Gesetzgeber eine komplette Verdrängung durch eine fünfjährige Frist vorsehen. Eine solche Entscheidung wäre nur Ausfluss des Pragmatismus, hätte aber – wie ausgeführt – keine besondere Rechtfertigung zwischen den betroffenen Parteien für sich. Warum sollte man das im Zweifel annehmen?

Der Umstand, dass dieser Argumentationsweg ohnehin nicht beschränkt wird, spricht dafür, dass eigentlich der zweite Schritt vor dem ersten getan wird. Dass eine spezielle objektive Frist eine abschließende Regelung der Verjährung bezweckt, die auch die subjektive Frist überspielt, wäre daher begründungsbedürftig. Keine Rechtfertigung ist der bisweilen entstehende Eindruck eines verjährungsrechtlichen Eintopfes, in dem die Verkürzung der langen Frist durch eine Verlängerung der kurzen Frist kompensiert wird. Wer die lange Frist kürzer und „im Gegenzug“ die kurze Frist länger macht, stellt nicht die Balance wieder her, sondern nimmt auf einer Seite der Waagschale Äpfel weg, um auf der anderen Birnen dazuzulegen. Die beiden Fristen haben miteinander wenig zu tun. Der Tausch wäre auch weniger glücklich, als man meinen könnte. Wer will ex ante die Möglichkeit fünfjährigen Däumchendrehens statt 30-jähriger Durchsetzbarkeit von Ersatzansprüchen?

Der Befund zur Abschlussprüferhaftung gleicht daher jenem zum alten KMG: In beiden Fällen wurde die Diskussion über eine kenntnisabhängige Frist, die zusätzlich zur verkürzten objektiven Frist zu beachten ist, kaum geführt. Damit erweist sich aber der Vergleich mit der Abschlussprüferhaftung als ausgesprochen unergiebig.

#### IV. Ergebnisse

1. Die subjektive dreijährige Verjährungsfrist ab Kenntnis von Schaden und Schädiger ist eine Basiswertung des Gesetzgebers zur Verjährung. Sie beruht auf dem Gedanken, dass es

zumutbar ist, sich in drei Jahren ab Kenntnis um seine Angelegenheiten zu kümmern.

2. Abweichungen von dieser Basiswertung sind besonders begründungsbedürftig. Kein denkbare Argument für eine Verlängerung dieser Frist ist bei der Prospekthaftung einschlägig. Insbesondere zeichnen sich diese Fälle gerade nicht durch eine besonders verwerfliche Beeinträchtigung eines besonders hochrangigen Rechtsgutes aus, sondern betreffen nur Schäden im bloßen Vermögen. Auch im internationalen Vergleich wäre die Möglichkeit, hier bei Kenntnis länger zuzuwarten als sonst, singulär.
3. Die vereinzelt Judikatur, die von einer einheitlichen zehnjährigen Präklusionsfrist ausgeht, begründet diese Frist nicht aus einer Wertung des Gesetzgebers. Es kann dabei auch nicht von einer gefestigten Rsp gesprochen werden.
  - a. Wo zur Begründung darauf rekurriert wird, dass § 11 KMG eine *lex specialis* sei (10 Ob 88/11f), liegt eine *petitio principii* vor.
  - b. Wo zur Begründung auf die Verjährung bei der Abschlussprüferhaftung rekurriert wird (8 Ob 26/16f; 6 Ob 16/13s), führt dieser Rekurs in die Irre. Schon die markant unterschiedliche Fristenlänge und damit der Kollateralschaden einer inakzeptablen und unerklärlichen Besserstellung von Gläubigern in der Prospekthaftung verbietet eine Parallelverschiebung von § 275 UGB zu § 11 KMG. Davon abgesehen ist der Ausgangspunkt dieser Parallelverschiebung – die Verjährung bei der Abschlussprüferhaftung – seinerseits im Dunklen.
4. Die Verjährung (und Präklusion) bei der Prospekthaftung folgt daher wie die allgemeine Verjährung einem Kombinationsmodell. Die objektive Frist von zehn Jahren ab Abschluss des prospektpflichtigen Angebotes (§ 11 Abs 7 KMG) wird mit der subjektiven Frist von drei Jahren ab Kenntnis von Schaden und Schädiger (§ 1489 Satz 1 ABGB) kombiniert.



#### Der Autor:

Univ.-Prof. Dr. **Martin Spitzer** ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und Zivilverfahrensrecht am Institut für Zivil- und Unternehmensrecht der WU Wien. Seine Schwerpunkte sind neben dem Kreditsicherungs- und Insolvenzrecht das Schuldrecht, das Produkthaftungsrecht, das Erbrecht und das Zivilverfahrensrecht.

#### Publikationen:

Kommentierung der §§ 1045-1052 ABGB (Tausch) und §§ 1053-1089 ABGB (Kauf) in *Schwimann/Kodek, Praxiskommentar zum ABGB*, 4. Auflage (2014); *Perner/Spitzer/Kodek, Lehrbuch Bürgerliches Recht*, 5. Auflage (2016); Kommentierung der §§ 1035-1044, § 1174 und §§ 1411-1437 (Geschäftsführung ohne Auftrag und Bereicherungsrecht) in *Koziol/Bydlinski/Bollenberger*, 5. Auflage.

✉ [martin.spitzer@univie.ac.at](mailto:martin.spitzer@univie.ac.at)

🌐 [lesen.lexisnexis.at/autor/Spitzer/Martin](http://lesen.lexisnexis.at/autor/Spitzer/Martin)

Foto: privat

<sup>56</sup> *W. Doralt*, ÖBA 2005, 260 (260).

<sup>57</sup> Offen bei *P. Bydlinski*, Gedanken zur Haftung der Abschlussprüfer, in FS Osthaim (1989) 349 (369), der meint: Zugunsten des Abschlussprüfers „wird daher die 30-jährige Frist auch für den Fall der Unkenntnis des Geschädigten auf 5 Jahre verkürzt“. *P. Bydlinski* in FS Jud 64 geht allerdings davon aus, dass „weitestgehende Übereinstimmung darüber herrscht, dass es sich bei § 275 Abs 5 UGB/HGB um eine insgesamt vereinfachende und tendenziell fristverkürzende Regelung handelt“.